



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0818
	Verantwortlich:	Dez. 2
Verkaufsoffene Sonntage 2017		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	24.01.2017	4		x	vorberaten
Gemeinderat	07.02.2017	4	x		genehmigt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ortschaftsrat Durlach und im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigelegte Satzung über verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2017.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)			x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
-	-	-			-	
Haushaltsmittel stehen Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		x	nein		ja	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)			nein	x	ja	durchgeführt am 07.12.2016
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften			nein	x	ja	abgestimmt mit Stadtmarketing GmbH

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg bestimmt, dass Geschäfte an drei Sonn- und Feiertagen im Jahr aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet werden können.

Es besteht die Möglichkeit, eine Beschränkung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige vorzunehmen, die von der Gemeinde festgelegt werden können. Sind verkaufsoffene Sonntage für einen bestimmten Gemeinde- oder Stadtbezirk freigegeben, hat dies nicht zur Folge, dass für alle anderen Gemeinde- oder Stadtbezirke die verkaufsoffenen Sonntage verbraucht sind. Dies ist lediglich für die Verkaufsstellen des freigegebenen Bezirks der Fall. Die verkaufsoffenen Sonntage können für jeden Bezirk gesondert festgelegt werden. Insgesamt darf allerdings in jedem Bezirk die maximal erlaubte Zahl der verkaufsoffenen Sonntage nicht überschritten werden.

Für die verkaufsoffenen Sonntage bedarf es eines Anlasses, auch sind im Vorfeld die Kirchen anzuhören. Laut Rechtsprechung muss es sich bei dem Anlass/der Veranstaltung um ein Ereignis mit einem gewissen Eigengewicht handeln, das dazu geeignet ist, unabhängig von der Ladenöffnung hinreichend Besucher anzuziehen. Es darf sich nicht um einen verkaufsoffenen Sonntag mit Begleitprogramm handeln. Der verkaufsoffene Sonntag muss dabei von geringerer Bedeutung sein, als die Veranstaltung selbst.

Im Leitsatz zu seinem Urteil vom 11. November 2015 (Az. 8 CN 2.14) führt das Bundesverwaltungsgericht zum Ladenschlussgesetz des Bundes (LadSchlG) unter anderem Folgendes aus:

„Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes ist nach § 14 Abs. 1 LadSchlG nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt (Fortentwicklung von BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989- 1 B 153.89 - Buchholz 451.25 LadSchlG Nr. 27 S. 7)“.

Auch der VGH Baden-Württemberg in Mannheim hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2016 (Az. 6 S 2041/16) festgestellt: „... Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, nach dem Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Dies sei bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann erfüllt, wenn die öffentliche Wirkung solcher Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehe, die Ladenöffnung mithin nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheine. Dies sei dann der Fall, wenn nach einer anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöse, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.“

Maßgeblich ist stets die Überlegung, dass die Zulassung eines Verkaufssonntages anlässlich eines Marktes neben der Versorgung der Veranstaltungsbesucher und ihrer Bedarfsdeckung auch eine Gleichbehandlung von am Ort ansässigen Verkaufsstellen mit den Marktbesuchern be-

zwecken darf (OVG Rhld.Pf. GewA 1995, 493). Nicht davon erfasst wird die umgekehrte Konstellation, dass erst die Offenhaltung der Verkaufsstellen den beträchtlichen Besucherstrom in Gang setzt (BVerwG GewA 1990, 143; VGH Bayern GewA 1989, 391). Eine solche Veranstaltung kann daher nicht vorliegen, wenn nicht die Veranstaltung selbst, sondern die Offenhaltung der Verkaufsstellen einen Besucherstrom auslöst (VGH Baden-Württemberg GewA 2001, 81; OVG Thüringen GewA 2001, 83).

Der jetzt zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf für eine Satzungsänderung bezieht sich auf das Jahr 2017. Da der Antrag der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH zunächst für die Jahre 2017 bis 2020 gestellt wurde, erfolgte die Anhörung der zu beteiligenden Stellen für diesen Zeitraum.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung änderte die Stadtmarketing Karlsruhe GmbH ihren Antrag dann jedoch dahingehend ab, dass verkaufsoffene Sonntage zunächst nur für das Jahr 2017 beantragt werden sollen. Die Veranstaltungen im kommenden Jahr sollen dann dazu genutzt werden, weitere Erhebungen durchzuführen, die als Basis für die Entscheidung über zukünftige verkaufsoffene Sonntage dienen können.

Angehört worden sind im Vorfeld:

- Evangelisches Dekanat Karlsruhe,
- Katholisches Dekanat Karlsruhe,
- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen,
- Einzelhandelsverband Nordbaden e.V.,
- ver.di, Bezirk Mittelbaden-Nordschwarzwald,
- Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine,
- Stadtamt Durlach,
- sämtliche Ortsverwaltungen.

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2015, in der über die Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2013-2016 beraten wurde, war die Frage nach einer möglichen Änderung des räumlichen Geltungsbereichs auf weitere Stadtteile zwar diskutiert, aber nicht abschließend entschieden worden. Es wurde damals jedoch zugesagt, diese Frage im Rahmen des neuen Satzungsbeschlusses zu diskutieren. Die Verwaltung hat daher im Rahmen des Anhörungsverfahrens um entsprechende Äußerungen im Hinblick auf eine mögliche Änderung der räumlichen Ausweitung auf weitere Stadtteile von Karlsruhe, wie beispielsweise die Oststadt, gebeten.

Keine Einwendungen wurden von Seiten der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, der Katholischen Kirche im Dekanat Karlsruhe und den Ortsverwaltungen Grötzingen, Neureut und Stupferich geäußert.

Ebenfalls keine grundsätzlichen Einwände wurden durch den Handelsverband Nordbaden vorgebracht. Auch eine räumliche Ausweitung der Satzung findet der Handelsverband grundsätzlich richtig, sieht die Realisierung jedoch aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen rund um das Thema der verkaufsoffenen Sonntage problematisch. Die schriftliche Stellungnahme des Handelsverbandes Nordbaden ist als Anlage beigefügt.

Einwände wurden von der Gewerkschaft ver.di Bezirk Mittelbaden-Nordschwarzwald vorgebracht. Verkaufsoffene Sonntage werden grundsätzlich nicht gutgeheißen. Es werden insbesondere der vorgeschlagene zusätzliche verkaufsoffene Sonntag jeweils im Mai in den Verkaufszentren Innenstadt und Durlach und eine räumliche Ausweitung abgelehnt. Gleichzeitig kündigt ver.di an, einen Normenkontrollantrag zu stellen und damit die Rechtmäßigkeit der Satzung

überprüfen zu lassen, sollte eine räumliche Ausweitung der Satzung oder die Aufnahme zusätzlicher verkaufsoffener Sonntage erfolgen. Die vollständige schriftliche Stellungnahme ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Weitere Änderungswünsche wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht geäußert.

Die Verwaltung schlägt nach Abwägung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Argumente und aufgrund der angeführten aktuellen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vor, auch zukünftig verkaufsoffene Sonntage durchzuführen. Weiter schlägt die Verwaltung vor, den bisherigen räumlichen Geltungsbereich, der sich mit der Innenstadt auf das A-Zentrum und mit Durlach und Mühlburg auf die beiden B-Zentren der Stadt begrenzt, unverändert beizubehalten, da auch nur für diesen Geltungsbereich entsprechende Veranstaltungen geplant sind. Eine darüber hinausgehende räumliche Ausweitung ist im Übrigen auch von der Stadtmarketing GmbH nicht beantragt worden.

Die verkaufsoffenen Sonntage in Mühlburg und in Durlach finden anlässlich der traditionellen Kerwe (in Mühlburg 2016: 40 Jahre), der verkaufsoffene Sonntag in der Innenstadt im Rahmen des Stadtfestes statt. Wie die Stadtmarketing Karlsruhe GmbH mitteilt, wurde durch eine repräsentative Umfrage eines unabhängigen Instituts belegt, dass 70 Prozent der Besucher die Veranstaltung Stadtfest nur wegen des Rahmenprogramms besuchen. Das Einzugsgebiet der Veranstaltungen bezieht sich auf einen Radius von 40 Kilometern um Karlsruhe. Es werden seitens der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH 500.000 Besucherinnen und Besucher erwartet. Das „Fest der Sinne“ stellt eine Fortentwicklung des Frühlingfestes dar. Dieses ist nach den Ausführungen der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH eine gebündelte Veranstaltung und bindet hochwertige Genusserzeugnisse der Region, bis in die Pfalz und das Elsass, ein sowie einen Schokoladenmarkt und einen Floh- und Stoffmarkt. Diese Veranstaltung wird überregional beworben und zieht laut Stadtmarketing Karlsruhe GmbH als einzige Veranstaltung mit einem Markt dieser Qualität Besucherinnen und Besucher bis aus Basel nach Karlsruhe. Im Jahr 2017 findet das „Fest der Sinne“ in Kombination mit dem „Baden-Württemberg-Tag“ im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg statt. Es ist damit zu rechnen, dass neben dem „Fest der Sinne“ insbesondere auch das an diesem Tag im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg zusätzlich geplante umfangreiche Rahmenprogramm einen großen Besucherstrom nach Karlsruhe ziehen wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher davon auszugehen, dass für diese Tage der verkaufsoffene Sonntag hinter den Veranstaltungen zurückbleiben wird und eine geringere Bedeutung hat als diese.

Hinsichtlich der Anzahl der jährlichen verkaufsoffenen Sonntage sowie deren zeitliche Festlegung schlägt die Verwaltung deshalb vor, die von der Stadtmarketing GmbH in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Einzelhandelszentren Innenstadt, Durlach und Mühlburg gewünschten Termine anlässlich der Mühlburger Kerwe, der Durlacher Kerwe sowie des Stadtfestes zu beschließen. An diesen Tagen gibt es auch jeweils einen Anlass dafür, der aus Sicht der Verwaltung den rechtlichen Vorgaben für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages entspricht.

Nach Mitteilung der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH werden für das Jahr 2017 folgende Termine für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen vorgeschlagen:

- Mühlburg: - 10. September 2017 (Mühlburger Kerwe)
- Durlach: - 17. September 2017 (Durlacher Kerwe, Weinfest, Kruschtelmarkt)
- Innenstadt: - 8. Oktober 2017 (Stadtfest)

Darüber hinaus wurde als zusätzlicher Antrag von der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH der 7. Mai 2017 (mit der Einbindung in die Heimattage Baden-Württemberg) für die beiden Verkaufszentren Innenstadt und Durlach als zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag beantragt:

Anlass für diesen verkaufsoffenen Sonntag sind zum einen die Heimattage Baden-Württemberg sowie zum anderen in der Innenstadt die Veranstaltung „Fest der Sinne“ und in Durlach die seit Jahren bestehende Veranstaltung „Durlach blüht auf“. Durch eine Kooperation zwischen Durlach und der Karlsruher Innenstadt sind die beiden Veranstaltungsorte miteinander verbunden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die rechtlichen Vorgaben bei diesem Zusatzantrag für einen verkaufsoffenen Sonntag für den 7. Mai 2017 im Zusammenhang mit der Einbindung in die Heimattage Baden-Württemberg erfüllt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diesem Antrag zu folgen und den Sonntag, 7. Mai 2017, der als Baden-Württemberg-Tag in die im Jahr 2017 in Karlsruhe stattfindenden Heimattage Baden-Württemberg eingebunden ist, als verkaufsoffenen Sonntag zuzulassen.

Um Rechtssicherheit für eine Entscheidung über weitere verkaufsoffene Sonntage nach 2017 zu erhalten, sollte das Ergebnis der im nächsten Jahr durch die Stadtmarketing Karlsruhe GmbH geplanten Erhebungen und möglicherweise weitere gerichtliche Entscheidungen abgewartet werden.

Die Verwaltung beantragt, den beiliegenden Satzungsentwurf zu beschließen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ortschaftsrat Durlach und dem Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung über verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2017.